



AUßERORDENTLICHE
MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER
JUSOS MÜNSTER
09. August 2020

Beschlussbuch

Inhaltsverzeichnis

<u>A1 POLIZEI BESSER MACHEN: BESCHWERDESTELLE UND ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ</u>	<u>2</u>
<u>A2 KEIN LOCKDOWN FÜR DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG!</u>	<u>7</u>
<u>A3 VERBEAMTUNG ODER MENTALES WOHLBEFINDEN? - GEGEN DIE STIGMATISIERUNG VON ANGEHENDEN BEAMT*INNEN MIT PSYCHISCHEN VORERKRANKUNGEN</u>	<u>10</u>
<u>A4 RASSISMUS GEHÖRT NICHT AUF DIE STRASSE! IM WAHRSTEN SINNE DES WORTES</u>	<u>12</u>
<u>A5 MEHR ALS NUR EINE RETOURKUTCHE - DIE WEGWERFINDUSTRIE IN DIE VERANTWORTUNG NEHMEN!</u>	<u>14</u>
<u>A6 MEINE FAMILIE, DIE SUCHT UND ICH - HILFE FÜR KINDER IN SUCHTBELASTETEN FAMILIEN</u>	<u>16</u>

A1 Polizei besser machen: Beschwerdestelle und Antidiskriminierungsgesetz

1 Immer wieder eröffnet sich die Debatte, rund um die Rolle der Polizei in unserer Gesellschaft. Es sind dabei
2 leider tragische Ereignisse, wie die Morde an George Floyd und Oury Jalloh oder schockierende Erfahrungs-
3 berichte von Betroffenen rechtswidriger Polizeigewalt, die uns zu dem Schluss kommen lassen, dass es ein
4 strukturelles Rassismusproblem in der Polizei gibt. Schon lange fordern wir deshalb eine bessere Kontrolle
5 unserer Polizei und damit eine Möglichkeit für Betroffene Gerechtigkeit zu erfahren. Dazu möchten wir den
6 Betroffenen zum einen eine unabhängige Beschwerdestelle und zum anderen ein Landesantidiskriminie-
7 rungsgesetz an die Hand geben.

8

9 ACAB - All Cops are beobachtenswert!

10 Die Diskussion über eine externe Kontrolle der Polizei führen wir Jusos schon lange. Migrantisch gelesene
11 Menschen werden besonders oft Opfer von rassistisch motivierter Polizeigewalt. Dies ist längst kein Geheim-
12 nis mehr: Der strukturelle Rassismus, der unsere Gesellschaft durchdringt, findet sich offensichtlich auch in
13 der Polizei wieder. Der Beruf der*des Polizeibeamt*in wird allgemein hin mit Autorität und Machtausübung
14 verknüpft. Diese Strukturen und das daraus resultierende polizeiliche Umfeld können daher rechtswidrige
15 und rassistische Polizeigewalt in besonderem Maße befördern. Dieses Problem muss endlich klar angespro-
16 chen und darf nicht verleugnet werden! Die Polizei sollte eine staatliche Institution sein, die Menschenrechte
17 bewahrt und schützt. Stattdessen haben wir eine Institution, die durch ihr diskriminierendes und willkürliches
18 Vorgehen genau das Gegenteil tut. Die Problemfelder sind leicht zu benennen: willkürliche Polizeigewalt,
19 racial profiling und ungehemmte rechte Strukturen innerhalb der Polizei. Dies ist nicht – wie oft behauptet –
20 eine unbegründete Kritik der politischen Linken, sondern ein wissenschaftlich erforschtes reales Problem.
21 Dieses muss endlich gelöst werden. Symbolpolitik und ein unkritischer Schulterchluss mit der Polizei, ver-
22 stärken dieses Problem noch. Die Polizei als Teil der Exekutive muss stetig kontrolliert und evaluiert werden,
23 um die Rechtsstaatlichkeit zu bewahren und eine solidarische Gesellschaft zu ermöglichen.

24

25 Who watches the Watchmen?

26 Aktuell kann in Fällen von rechtswidriger Polizeigewalt lediglich der*die einzelne*r Polizist*in angezeigt wer-
27 den. Hinzu kommt: Durch die Abschaffung der Kennzeichnungspflicht wurde dies weiter erschwert. Faktoren
28 wie zum Beispiel Viktimisierungserfahrungen und Einschüchterungen durch Gegenanzeigen von Polizist*in-
29 nen sind weitere Hemmnisse. Wird doch mal eine Anzeige gestellt, wird in den seltensten Fällen Anklage
30 erhoben. Dies zeigt auch eine Studie der Ruhr-Universität Bochum: In Verfahren wegen körperlicher Gewalt-
31 anwendung durch Polizeibeamt*innen wird lediglich in 6 % aller Fälle eine Anklage erhoben oder ein Straf-
32 befehl beantragt. Davon werden wiederum 86 % der Fälle eingestellt.

33 Auch der Korpsgeist innerhalb der Polizei sorgt dafür, dass von Anzeigen abgeraten wird, Betroffene einge-
34 schüchtert werden und Kolleg*innen nicht gegeneinander aussagen. Der*die Betroffene müssen alleine in
35 die Konfrontation mit dem gesamten Polizeiapparat gehen. Zudem werden die von Polizist*innen im Amt
36 begangenen Straftaten durch Polizist*innen aufgenommen und aufgeklärt. Dies ist eine paradoxe Situation
37 und behindert eine neutrale Aufklärung.

38
39 Wir brauchen eine unabhängige und externe Beschwerdestelle, damit die Rechtsstaatlichkeit bewahrt wer-
40 den kann. Eine solche Beschwerdestelle soll als Anlaufstelle für Betroffene von rechtswidriger Polizeigewalt
41 und als effektive Kontrollinstanz dienen. Die in der Polizei vorherrschenden Dynamiken können so aufgebro-
42 chen werden. Ein vergleichbares Modell gibt es bereits in Rheinland-Pfalz. Angelehnt daran fordern wir eine
43 Beschwerdestelle in NRW und in allen weiteren Bundesländern sowie für die Bundespolizei. Nur so können
44 wir das Vertrauen der Menschen in die Polizei stärken. Wir stellen die Polizei damit ausdrücklich nicht unter
45 Generalverdacht, sondern wollen sie der nötigen rechtsstaatlichen Kontrolle unterziehen. So werden auch
46 die Polizist*innen gestärkt, die sich polizeiintern gegen rassistische und rechtswidrige Strukturen einsetzen.

47

48 **Umfang der Beschwerdestelle in Rheinland-Pfalz**

49 In Rheinland-Pfalz ist die unabhängige Beschwerdestelle historisch gewachsen und hat ihren Ursprung in
50 der*des Bürgerbeauftragte*n. Diese*r hat inzwischen erweiterte Kompetenzen: Dazu zählt als Landespoli-
51 zeibeauftragte*r die Aufklärung rechtswidriger Polizeigewalt. Der*die Beauftragte ist gesetzlich zur Ver-
52 schwiegenheit verpflichtet und wird vom Landtag für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Die zuständige
53 Person darf nicht der Regierung angehören oder in einer staatlichen Stelle beschäftigt sein. Auch andere
54 berufliche Tätigkeit oder ein Sitz in einem Aufsichtsrat können während der Amtszeit nicht ausgeübt werden.
55 Dies soll eine gewisse Unabhängigkeit garantieren. Zudem ist es in Rheinland-Pfalz so geregelt, dass der*die
56 Beauftragte nicht in andere Verfahren wie z. B. laufende Gerichtsverfahren eingreift.

57 Im Falle einer möglichen Rechtsverletzung prüft der*die Beauftragte den Fall und kann zur Aufklärung u. a.
58 Auskunft von fachlich zuständigen Minister*innen verlangen. Ziel ist grundsätzlich auf eine einvernehmliche
59 Lösung hinzuwirken und bei rechtswidrigem polizeilichen Verhalten das Innenministerium zu informieren.
60 Der*die Beschwerdeführer*in hat nach §23 BürgBG RP zudem die Möglichkeit ein Disziplinar-/Strafverfahren
61 einzuleiten. Eine weitere Aufgabe der*s Landespolizeibeauftragten ist es dem Landtag jährlich Bericht zu er-
62 stellen und bei besonderen Fällen unverzüglich den Innenausschuss zu informieren, § 24 BürgBG RP.

63

64 **Unser Konzept für eine unabhängige Beschwerdestelle**

65 Auch in Nordrhein-Westfalen möchten wir eine unabhängige Beschwerdestelle einrichten. Anders als in
66 Rheinland-Pfalz fordern wir eine*n Landespolizeibeauftragte*n, die*der abgekoppelt von anderen Tätigkei-
67 ten ausschließlich für die Aufklärung von rechtswidriger Polizeigewalt zuständig ist und als Anlaufstelle für

68 Betroffene sowie für Polizist*innen, die bei ihren Kolleg*innen rechtswidriges Handeln bemerken, dient. Wir
69 unterstützen ausdrücklich, dass der*die Landespolizeibeauftragte gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflich-
70 tet ist und vom Landtag für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt wird. Es ist entscheidend, dass der*die Lan-
71 despolizeibeauftragte keiner Regierung, staatlichen Stelle oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens ange-
72 hört oder einen anderen Beruf ausübt, um Unabhängigkeit zu gewährleisten. Für die schnelle Aufklärung
73 verlangen wir, dass der*die Landesbeauftragte*r das notwendige Personal bekommt auf dessen Unabhän-
74 gigkeit auch zu achten ist. Im Gegensatz zur Regelung in Rheinland-Pfalz fordern wir eine zwingende Ermitt-
75 lungspflicht bei abgeschlossenen Verfahren und eine Verlängerung der Dreimonatsfrist auf eine Jahresfrist.
76 Zudem wollen wir die Befugnisse im Vergleich zu Rheinland-Pfalz deutlich ausweiten -- das umfasst z. B. Ak-
77 teneinsicht, Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft von
78 Personen und Institutionen des öffentlichen Rechts. So geben wir der*dem Landespolizeibeauftragten das
79 notwendige Werkzeug an die Hand. Zusätzlich erachten wir die Möglichkeit ein Disziplinar-/Strafverfahren
80 einzuleiten, als ein wichtiges Instrument, um Opfer zu entlasten. Der*die Landespolizeibeauftragte soll auch
81 Vertrauensperson für die vielen Polizist*innen sein, die sich gegen Korpsgeist und ungerechtfertigte Polizei-
82 aktionen wenden wollen. Ohne Disziplinarverfahren fürchten zu müssen, sollen diese sich an den*die Poli-
83 zeibeauftragte*n wenden können.“ Abschließend fordern wir, dass über die jährlichen Berichterstattungen
84 hinaus eine Anbindung an den Landtag und dessen Gremien, durch ein Anwesenheits- und Rederecht
85 des*der Landespolizeibeauftragten, sichergestellt wird. Zudem soll der*die Landespolizeibeauftragte ein
86 weitreichendes Rederecht bekommen, um die Mitwirkung und Rückkopplung zu gewährleisten. All diese For-
87 derungen sehen wir als ersten Aufschlag für eine effektive unabhängige Beschwerdestelle in Nordrhein-
88 Westfalen.

89

90 **Zusammenfassend fordern wir:**

- 91 • ein grundsätzliches Eingeständnis, dass es Probleme innerhalb der Polizei gibt und ein kritisch-soli-
92 darisches Verhältnis zur Polizei als staatliche Institution,
- 93 • die Wiedereinführung der Kennzeichnungspflicht,
- 94 • die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle in Form einer*eines Landespolizeibeauftragten
95 mit weitreichenden Rechten und Befugnissen.

96

97 **Wenn der Staat diskriminiert**

98 Ob in Jugendämtern, im Jobcenter oder im Umgang mit der Polizei: Gewalt und Diskriminierung in staatlichen
99 Einrichtungen gehören für viele Menschen zum Alltag. Die in diesem Zusammenhang gemachten Diskrimi-
100 nierungserfahrungen reichen von Ungleichbehandlungen bei Behördengängen, der erhöhten

101 Wahrscheinlichkeit von der Polizei unter Generalverdacht gestellt und kontrolliert zu werden oder gar Ge-
102 walterfahrungen auf Demonstrationen.

103 Die Entrüstungen und die Trauer über den Tod von George Floyd im Frühjahr 2020 haben die Menschen
104 weltweit auf die Straßen gebracht, nun müssen Taten und Veränderungen folgen. Denn es geht bei Polizeigewalt
105 oder Diskriminierung bei Behördengängen nicht um persönliche Meinungen und Ausnahmen, Rassismus
106 ist ein strukturelles Problem, dies hat nicht zuletzt die Stuttgarter Polizei bewiesen, indem sie sogenannte
107 Stammbaumdokumentation betrieben. Der Wunsch von Menschen nach Schutz vor Diskriminierung muss
108 ernst genommen werden.

109 Das Land Berlin hat sich diesem Problem angenommen und im Juni 2020 ein Landesantidiskriminierungsgesetz
110 (LADG) erlassen. Es soll vor Willkür schützen und hat vor allem die Änderung der Beweisführung zugunsten
111 diskriminierter Menschen zum Ziel. Das ist auch bitter nötig, sehen doch zurzeit die Erfolgsquoten bei
112 gerichtlichem Vorgehen von Betroffenen sehr gering aus. Wir wollen das NRW dem Berliner Vorbild folgen und
113 ein Antidiskriminierungsgesetz (ADG) erlassen. Unser Anspruch ist, dass dieses Gesetz jegliche Form der Dis-
114 kriminierung abdeckt und dazu beiträgt Fehlverhalten in staatlichen Institutionen und Behörden konsequent
115 zu ahnden. Wir wollen, dass die Betroffenen Gerechtigkeit bekommen!

116 **Ein Antidiskriminierungsgesetz für NRW!**

117 Diskriminierung bezeichnet die Herabwürdigung, Belästigung oder Benachteiligung einzelner Personen oder
118 Gruppen aufgrund von Zuschreibungen, Wertvorstellungen, Einstellungen, Vorurteilen oder emotionalen As-
119 soziationen. Darunter fallen die Merkmale oder Zuschreibungen wie das Geschlecht, die sexuelle Identität,
120 die geschlechtliche Identität, ethnische Herkunft, rassistische Zuschreibungen, antisemitische Zuschreibungen,
121 Sprache, Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, eine chronische Krankheit, das Lebensalter,
122 soziale Herkunft oder auch der ökonomische Status und jede sich daraus ergebende intersektionale Diskri-
123 minierung. Als diskriminierende Handlungen können etwa Beleidigungen, Belästigungen oder Gewaltaus-
124 übung gelten.

125 Der Fokus eines Antidiskriminierungsgesetzes nach dem Berliner Vorbild liegt auf diskriminierenden Hand-
126 lungen und Äußerungen, die von öffentlicher Stelle ausgehen. Mit einem solchen Gesetz werden nicht nur
127 eindeutige Merkmale und Zuschreibungen definiert, auf die eine diskriminierende Handlung abzielen kann.
128 Vielmehr werden den Betroffenen Mittel an die Hand gegeben, um sich nach solchen Erfahrungen juristisch
129 zur Wehr zu setzen. Ein solches Antidiskriminierungsgesetz zielt explizit auch auf diskriminierende Handlungen
130 durch die Polizei. Dabei kann es etwa um Gewalterfahrungen auf Demonstrationen oder Ungleichbehandlungen
131 in Kontrollsituationen gehen.

132 Wir fordern ein Antidiskriminierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen! Wer von staatlichen Instituti-
133 onen, öffentlichen Stellen oder Behörden des Landes NRW sowie den kommunalen Behörden diskriminiert
134 wird, soll sich auf das ADG berufen und auf Entschädigung klagen können. Diese Entschädigung soll auf 300
135 bis 1000 Euro beziffert werden. In besonders schweren Fällen soll auch eine höhere Entschädigung möglich
136 sein. Bei wiederholten Fällen einer*eines Täter*in muss eine Entfernung aus dem Dienst folgen. Die Entschä-
137 digungen werden vom Land NRW bezahlt. Das trifft auch zu, wenn etwa Polizist*innen aus einem anderen
138 Bundesland bei einer Demonstration Amtshilfe leisten und straffällig im Sinne des ADGs werden. Sowohl
139 Einzelpersonen als auch Betroffenenverbände und -organisationen sollen gemäß des ADG klagen können.

140 Als wesentlichen Bestandteil des Antidiskriminierungsgesetzes in NRW begreifen wir das Konzept der Be-
141 weiserleichterung. Die von der Diskriminierung betroffene Person muss im Prozess Tatsachen glaubhaft ma-
142 chen, die einen Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz überwiegend wahrscheinlich machen. Nach
143 richterlicher Überzeugung muss das Vorliegen einer Diskriminierung wahrscheinlicher sein als das Nichtvor-
144 liegen. Es muss also mehr für die Diskriminierung sprechen als dagegen. Wenn diese Glaubhaftmachung ge-
145 lingt, folgt eine Umkehrung der Beweislast, sodass die öffentliche Stelle das Nichtvorliegen einer Diskriminie-
146 rung beweisen muss. Durch eine solche Vermutungsregelung lässt sich das asymmetrische Verhältnis zwischen
147 staatlichen Stellen und den Betroffenen von Diskriminierung ansatzweise ausgleichen.

148 **Zusammenfassend fordern wir:**

- 149 – Ein Antidiskriminierungsgesetz für NRW nach Berliner Vorbild
- 150 – Dieses Gesetz soll eindeutige Merkmale und Zuschreibungen definieren, die einer diskriminierenden
151 Handlung zu Grunde liegen
- 152 – Das Gesetz muss das Prinzip der Beweiserleichterung beinhalten, um dem asymmetrischen Verhält-
153 nis zwischen staatlichen Stellen und den Betroffenen von Diskriminierung entgegen zu wirken

A2 Kein Lockdown für die sexuelle Selbstbestimmung!

154 Schon lange vor der globalen Pandemie waren Schwangerschaftsabbrüche ein international viel diskutiertes
155 Thema. In Deutschland ist ein Schwangerschaftsabbruch nach §218 StGB eine Straftat, bis zur 12. Schwanger-
156 schäftswoche aber straffrei. Der Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ist dennoch nie einfach
157 für ungewollt Schwangere gewesen. Dieses Problem hat sich durch die Pandemie des Virus Sars-Cov-19, bes-
158 ser bekannt als "Coronavirus", erheblich verschärft. Das Hauptproblem ist, dass sich viel zu wenig Ärzt*innen
159 finden, die noch Schwangerschaftsabbrüche anbieten und durchführen. Durch die Ausgangsbeschränkungen,
160 Mangel an medizinischen Materialien, Abstandsregelungen in den Praxen und Ärzt*innen, die zur Risiko-
161 gruppe gehören, ist die Versorgungslage nun noch schlechter geworden. Gleichzeitig führen die Ausgangs-
162 beschränkungen zu erhöhter häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen, daraus resultierend auch mehr
163 ungewollte Schwangerschaften. Schon vor der Pandemie waren die Zustände, denen Frauen* bei einer Ab-
164 treibung ausgesetzt waren, nicht hinnehmbar und wir Jusos äußerten wiederholt laut unsere Kritik. Nun ist
165 es notwendig die zusätzlichen Verschärfungen zu identifizieren und klare politische Antworten zu geben!

166 Es ist durchaus möglich durch Maßnahmen die Menschen vor einer Erkrankung mit Covid-19 zu schützen und
167 trotzdem sichere Schwangerschaftsabbrüche für alle Betroffenen zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss und
168 sollte sich dabei nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen* entscheiden!

169 Insgesamt bedarf es für einen Schwangerschaftsabbruch in Deutschland mehrerer Termine: Die verpflichtete
170 Beratung, einen gynäkologischen Untersuchungstermin, eine Ultraschalluntersuchung, den Schwanger-
171 schäftsabbruch selbst und eine Nachuntersuchung. Dazu kommt die Wartefrist von drei Tagen zwischen Be-
172 ratung und Abbruch. All dies war schon immer ein organisatorischer und seelisch belastender Aufwand für
173 die Betroffenen. Die obligatorische Beratung stellt bereits eines der großen Probleme dar, denen ungewollt
174 Schwangere zur Zeit verstärkt ausgesetzt sind. Hier sind Angebot und Durchführungsmöglichkeiten durch die
175 Pandemiemaßnahmen eingeschränkt. Zeitweise wurden Beratungen gänzlich ausgesetzt und Schwangere
176 konnten so keine Abtreibung beantragen. Auch nach der Wiederaufnahme von Beratungen, die zwischen-
177 zeitlich per Videoanruf durchgeführt wurden, stellen die Treffen gerade für Schwangere welche einer Risiko-
178 gruppe angehören, ein großes Problem dar.

179 Ist die erste Hürde, die Beratung, genommen, entwickelt sich bereits das nächste Problem. Die weiten Wege,
180 die ungewollt Schwangere auf sich nehmen müssen, um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu las-
181 sen, sind durch ein vermindertes Angebot des ÖPNV in der Krise noch schwerer geworden. Weil in einigen
182 Regionen keine Praxen oder Kliniken erreichbar sind, in denen Abbrüche angeboten werden, mussten viele
183 Frauen* vor der Pandemie bereits bis zu 100 km zurücklegen, nur um den Abbruch zu erhalten, den sie sich
184 wünschen und den sie auch verdient haben. Findet ein Abbruch unter Vollnarkose statt, ist nicht der ÖPNV,
185 sondern die Anfahrt mit dem Auto das Problem: Weil die Narkose es nicht erlaubt, dass die Frauen* nach

186 dem Eingriff alleine nach Hause fahren, ist es in diesen Fällen nötig eine*n Fahrer*in mitzubringen. In Zeiten
187 von Kontaktbeschränkungen ist dies gerade für alleinstehende Frauen* nicht so einfach.

188 Schafft es eine Schwangere die Anfahrt zu organisieren, heißt das jedoch nicht, dass sie einen reibungslosen
189 Prozess bis zum Abbruch erwarten kann. In einigen Kliniken und Praxen wurden bereits geplante Abbrüche
190 verschoben und ausgesetzt. Den betroffenen Frauen* rennt dann die Zeit davon. In Deutschland ist ein Ab-
191 bruch nur bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich. Schwangere in der Luft hängen zu lassen, kann da
192 nicht der richtige Weg sein und zeigt wieder einmal deutlich: Die sexuelle Selbstbestimmung der Frau* ist
193 noch immer kein Wert, der von Politik und Gesellschaft den Schutz erhält, der angemessen würde.

194 Für Schwangere, die einen Abbruch nach der 12. Woche vornehmen lassen wollen, ist dies in Deutschland
195 nur möglich, wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr ist oder der Fötus eine schwere Erkrankung hat.
196 Schon lange reisen deshalb immer wieder Schwangere ins Ausland. Ein Ziel: Die Niederlande, wo ein Abbruch
197 bis zur 24 Schwangerschaftswoche möglich ist. Auch dieser Weg ist in der aktuellen Lage vielen Frauen* ver-
198 wehrt.

199 Unsere Problembeschreibung geht unseren Forderungen voraus. Für uns ist klar: Ein Lockdown der sexuellen
200 Selbstbestimmung der Frau* ist mit uns Jusos nicht zu haben!

201 Deshalb fordern wir:

- 202 ● Dass auch nicht medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche von Unikliniken, sowie allen öf-
203 fentlichen Kliniken als der medizinische Eingriff bewertet werden, der sie sind: Ein normaler und
204 schlichtweg notwendiger. Dabei ist für uns klar: Schwangerschaftsabbrüche sind Teil der sexuellen
205 Selbstbestimmung; die Autonomie der Frau* über ihren eigenen Körper ist für uns nicht verhandel-
206 bar!
- 207 ● Während der Anfangszeit der Pandemie boten verschiedene Beratungsstellen die obligatorische Be-
208 ratung via Videoanruf an. Diese Praxis sollte als dauerhafte Alternative zum Beratungsgespräch vor
209 Ort eingeführt werden.
- 210 ● eine Überarbeitung der 2019 beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung des §219a StGB . Da
211 Ärzt*innen die Gewalt und Drohungen fundamentaler Abtreibungsgegner*innen fürchten, ist die
212 Liste der Ärzt*innen, welche Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bei der Bundeszentrale für ge-
213 sundheitliche Aufklärung unvollständig. Für das Problem gibt es nur eine Lösung, welche schon un-
214 sere Beschlusslage ist: §219a StGB restlos streichen!
- 215 ● Alle Maßnahmen und Regelungen, welche die Reproduktionsmedizin betreffen, sollten sich aus-
216 nahmslos nur an den Rechten der Schwangeren messen und niemals an den Forderungen fundamen-
217 taler Abtreibungsgegner*innen! Es geht um die sexuelle Selbstbestimmung und das Recht über den
218 eigenen Körper zu entscheiden. Es geht um die Menschen, die betroffen sind. Darum müssen diese

219 auch sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen haben, sonst ist die sexuelle Selbstbestim-
220 mung nicht gewährleistet.

- 221 ● Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch ist bis zur 9. Schwangerschaftswoche möglich. Dieser
222 muss normalerweise unter ärztlicher Aufsicht in einer Praxis stattfinden. Damit diese durchaus si-
223 chere Schwangerschaftsabbruchmethode weiterhin für ungewollt Schwangere möglich ist, auch
224 während eines pandemiebedingten Lockdowns, muss der medikamentöse Schwangerschaftsab-
225 bruch auch im eigenen Zuhause mit telemedizinischer Begleitung ermöglicht werden! Auch nach der
226 Pandemie muss dies dauerhaft möglich sein, um den Zugang zum sicheren medikamentösen Schwan-
227 gerschaftsabbruch aufrecht zu erhalten!
- 228 ● Da auch die Krankenkassen wegen der Coronapandemie ihre Erreichbarkeit und Angebote einge-
229 schränkt haben, muss die Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs mittels eines Online-
230 Formulars angeboten werden! Dies erleichtert es den ungewollt Schwangeren ungemein und muss
231 auch nach der Pandemie dauerhaft möglich sein.

232

A3 Verbeamtung oder mentales Wohlbefinden? - Gegen die Stigmatisierung von angehenden Beamt*innen mit psychischen Vorerkrankungen

233 Der Staat will sehr genau wissen mit wem er bei der Verbeamtung einen lebenslangen Vertrag eingeht. Dies
234 betrifft beispielsweise Lehrer*innen, Polizist*innen oder Jurist*innen. Im Detail geht es bei den Anforderun-
235 gen der Verbeamtung um die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

236 Vor allem die medizinische Beurteilung kann da für viele Personen zum Problem werden, besonders wenn es
237 sich dabei um psychische Belastungen handelt. Amtsärzt*innen prognostizieren dabei aus der medizinisch
238 dokumentierten Vorgeschichte sowie der aktuellen gesundheitlichen Situation die Wahrscheinlichkeit, dass
239 Anwärter*innen frühzeitig aus dem Dienst ausscheiden oder lange Unterbrechungen drohen. Die Richtlinien
240 dafür sind derzeit jedoch für viele Anwärter*innen nicht durchschaubar und scheinen willkürlich. Aufgrund
241 mangelnder verbindlicher Regelungen hängt eine Entscheidung oft von dem*der untersuchende*n Amts-
242 ärzt*in ab. Durch Änderungen der Gesetzeslage im Jahr 2013 hat sich zwar die Beweislast umgekehrt, sodass
243 nunmehr die Gründe für eine Nichteignung dargelegt werden müssen, jedoch sehen sich Anwärter*innen
244 immer noch mit vielen Problemen konfrontiert.

245 So versuchen viele Personen psychische Vorerkrankungen und damit verbundene Behandlungen aus ihren
246 Krankenakten herauszuhalten, da sie Angst haben, dass diese einer Verbeamtung im Weg stehen könnten.
247 Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Entwicklungen, die Therapie für immer mehr Menschen notwendig
248 macht, ist dies problematisch. So ist beispielsweise eine*r von sechs Studierenden auf psychische Betreuung
249 angewiesen.

250 Infolgedessen zögern Betroffene, ärztliche Hilfe vor ihrer amtsärztlichen Untersuchung in Anspruch zu neh-
251 men. Sie versuchen mit ihren Problemen selbst zurechtzukommen oder müssen auf teure und/oder nicht
252 staatlich bzw. verbandlich regulierte Anlaufstellen zurückgreifen. Dies kann zu einer weiteren Verschlechte-
253 rung der mentalen Gesundheit führen, wenn die nötigen finanziellen Mittel zu seriösen Alternativen fehlen,
254 die nicht aktenkundig werden.

255 De facto führt nicht jede therapeutische Behandlung automatisch zu einer Nicht-Verbeamtung, vor allem bei
256 erfolgreichem Verlauf oder weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Aufgrund jedoch von Intranspa-
257 renz und Einzelfallentscheidungen bleibt das Verfahren weiterhin unvorhersehbar. Dadurch schrecken auch
258 bei den derzeitigen Regelungen viele Menschen vor einer Therapie zurück, deren Verbeamtung eigentlich
259 nicht in Gefahr stünde.

260 Aus einer jungsozialistischen Position darf es nicht sein, dass Menschen aufgrund ihrer psychischen Verfas-
261 sung in diesem Maße diskriminiert werden. Besonders Menschen, die besonderem Stress und besonderer
262 Verantwortung ausgesetzt sind, sollten nicht davon abgehalten werden, sich bei gesundheitlichen Problemen
263 die für sie passende Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es ist äußerst fraglich, ob diese Praxis dazu führt, mental

264 stabile Personen zu verbeamten. Denn vielmehr ist davon auszugehen, dass eventuelle Vorerkrankungen
265 verheimlicht und unbehandelt bleiben.

266 Insgesamt ist diese Form der ‚Auslese‘ ohnehin zu problematisieren, da sie eine Vielzahl an Menschen auf-
267 grund antiquierter Vorstellungen von psychischer Eignung vorverurteilt und zu destruktivem Handeln anregt.

268 Daher fordern wir:

- 269 ● Vorläufig die Schaffung einer höheren Transparenz der Verbeamtungskriterien, um Anwär-
270 ter*innen eventuelle Bedenken bei der Inanspruchnahme einer Therapie zu nehmen bei
271 gleichzeitiger Absage an Pauschalisierungen
- 272 ● eine Institutionalisierung von diesbezüglicher Aufklärung für Anwärter*innen
- 273 ● umfangreichere ärztliche Gutachten
- 274 ● die Sensibilisierung von Amtsärzt*innen für dieses Thema hinsichtlich einer gesamtgesell-
275 schaftlich zielführenden Urteilsfindung
- 276 ● ein generelles Umdenken bei Verbeamtungskriterien bezüglich mentaler Gesundheit und
277 Eignung, die therapeutischen Bedarf und psychische Diversität normalisiert
- 278 ● Psychotherapeutische Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung durch den Amtsarzt
279 erfolgreich abgeschlossen sind, dürfen nicht zum Nachteil der Anwärter*innen in den Ent-
280 scheidungsprozess um eine Verbeamtung einbezogen werden.

A4 Rassismus gehört nicht auf die Straße! Im wahrsten Sinne des Wortes

281 Nach dem grausamen und rassistisch motivierten Mord mehrerer Polizisten an dem US-Amerikaner Georg
282 Floyd wurden weltweit antirassistische Proteste laut. Im Zentrum steht dabei die Black-Lives-Matter-Bewe-
283 gung, welche die Stimmen der von Rassismus betroffenen Menschen sichtbar macht und sich stark gegen
284 Rassismus engagiert. Im Rahmen dieser Proteste kam es auch dazu, dass Statuen, welche mit Rassismus in
285 Zusammenhang gebracht werden, gestürzt wurden. So zum Beispiel die Statue eines Sklavenhändlers in Bris-
286 tol, welche im Hafenbecken landete. Aber auch hier in Deutschland finden antirassistische Proteste statt und
287 besonders um Straßennamen wurde die Diskussion wieder neu belebt. Wir Jusos sind ein antirassistischer
288 Verband, darum solidarisieren wir uns mit der Black-lives-matter-Bewegung!

289 Auch Deutschland hat eine Kolonialgeschichte. Das Deutsche Kaiserreich hat sich ab 1884 Kolonien in Ostaf-
290 rika, Ozeanien und Ostasien angeeignet. Diese Kolonialzeit war geprägt von Menschenrechtsverletzungen
291 und Ausbeutung. Der durch das deutsche Kaiserreich verbrochene Genozid an den Herero und Nama stellt
292 heute wie damals eine Zäsur dar. Weiterhin wurden viele grausame Kriege gegen die indigene Bevölkerung
293 der Kolonien geführt. Diese grausame Kolonialgeschichte ist den meisten Menschen in Deutschland nur vage
294 bekannt. Allein deshalb muss eine ausführliche und breite Aufarbeitung der Kolonialgeschichte Deutschlands
295 stattfinden. Diese Aufarbeitung muss sich maßgeblich mit den deutschen Verbrechen und Grausamkeiten
296 und den bis heute währenden Folgen wie der Ausbeutung ehemaliger Kolonialgebiete und Rassismus ausei-
297 nandersetzen und unsere historische Verantwortung deutlich machen.

298 Ein besonders großes Problem diesbezüglich ist die Reproduktion vom kolonialistischen Denken und von Ras-
299 sismus durch Straßennamen und anderen Benennungen. Viele Straßen sind nach Menschen, die maßgeblich
300 an den Kolonialverbrechen beteiligt oder federführend waren, benannt und lassen ihnen dadurch eine unre-
301 flektierte Ehrung zukommen. Damit werden die Verbrechen der Kolonialzeit in Deutschland weiterhin geehrt.
302 In Münster z.B. der Lüderitzweg. Aber auch explizit rassistische Begriffe finden ihren Platz. Hier wird ganz klar
303 Rassismus reproduziert. Da Rassismus ein omnipräsentes Problem ist, muss eine kritische Auseinanderset-
304 zung mit dem Problem stattfinden. Dazu gehört auch die Umbenennung aller Straßen, Plätze, Geschäfte etc.,
305 die nach Kolonialverbrecher*innen, NS-Verbrecher*innen oder explizit rassistischen Begriffen benannt sind.

306 Besonders wichtig ist hierbei die Berücksichtigung und Anerkennung der Perspektiven Betroffener. In der
307 Diskussion werden Stimmen von BPoC laut, welche sich klar für eine Umbenennung aussprechen. Wenn von
308 Rassismus betroffene Menschen sich durch Begriffe und Straßennamen diskriminiert und verletzt fühlen,
309 dann obliegt der weißen Mehrheitsgesellschaft nicht die Deutungshoheit über diese Wörter. Stattdessen
310 muss eine Auseinandersetzung mit Ursprung, Hintergrund und Verwendung dieser Wörter stattfinden. Dazu
311 gehört ggf. auch diese Wörter nicht mehr zu verwenden. Dies hat nichts damit zu tun, dass die Geschichte
312 unsichtbar gemacht werden soll. Im Gegenteil: die Geschichte soll durch die Anerkennung der

313 Betroffenenperspektiven und der Diskussion um Umbenennungen endlich sichtbar gemacht werden. Dabei
314 müssen Betroffene in der Diskussion besonders gehört und supportet werden. Es gibt zahlreiche Verbände
315 und Organisationen für von Rassismus betroffene Menschen, wie z.B. die Initiative Schwarzer Menschen in
316 Deutschland. Wenn diese sich zur Debatte äußern, dürfen sie nicht ignoriert werden. Einhergehend mit der
317 Umbenennung sollen auch Gedenk- und Informationstafeln aufgestellt werden, welche die Umbenennung
318 erläutern. So wird die Geschichte nicht versteckt, aber auch der Rassismus nicht weiter reproduziert. Die
319 Umbenennung soll entweder in neutrale Straßennamen erfolgen oder die Namen von Opfern und Betroffene
320 nen von Rassismus tragen oder von bekannten BPoC wie z.B. Anton Wilhelm Amo, der erste deutsche Ge-
321lehrte mit afrikanischer Herkunft. In Münster wird deshalb die Umbenennung der "Danziger Freiheit" in
322 "May-Ayim-Platz" gefordert. Dadurch sollen die empowert werden, die jahrhundertlang diskriminiert wur-
323 den und leider immer noch werden.

324 Sowohl die Aufarbeitung der Kolonialgeschichte, als auch die Auseinandersetzung mit Rassismus wird nicht
325 leicht. Dazu gehört unabdinglich auch die Reflexion und Auseinandersetzung von weiß gelesenen Personen
326 mit ihren eigenen Privilegien. Das wird wehtun und ein harter Prozess, dennoch gibt es dazu keine Alterna-
327 tive. Der antirassistische Kampf ist ein Kernanliegen von uns als Jusos, deshalb werden wir immer für eine
328 diskriminierungsfreie Welt und gegen Rassismus kämpfen!

329 Darum fordern wir:

- 330 ● eine kritische Auseinandersetzung und Aufarbeitung der Kolonialgeschichte Deutschlands.
- 331 ● die Umbenennung aller Straßen, Plätze, Geschäfte und Orte, welche explizit rassistische Begriffe be-
332 inhalten oder nach Menschen benannt sind, die an den deutschen Kolonialverbrechen, NS-Verbre-
333 chen und anderen Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren
- 334 ● die Benennung dieser Straßen, Plätze, Geschäfte und Orte nach Opfern und Betroffenen von Rassis-
335 mus und rechter Gewalt.
- 336 ● Gedenktafeln, welche die Umbenennungen erläutern und das Problem des Rassismus und den his-
337 torischen Hintergründen aufarbeiten.
- 338 ● die Beteiligung anti-rassistischer Akteur*innen aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft bei der Umset-
339 zung dieser Maßnahmen
- 340 ● innerhalb der Umbenennungsdebatte eine klare Positionierung auf Seite der von Rassismus betroffe-
341 nen Menschen.
- 342 ● unbedingte Solidarität mit allen von Rassismus betroffenen Menschen.

343

A5 Mehr als nur eine Retourkutsche - Die Wegwerfindustrie in die Verantwortung nehmen!

344 2019 wurden in ganz Deutschland 300 Millionen Retouren verschickt. Über 500 Millionen Produkte gingen
345 so von Verbraucher*innen direkt an die Verkäufer*innen zurück. Besonders in der Bekleidungsindustrie ist
346 zu beobachten, dass viele Produkte nach der Bestellung zurückgeschickt werden: Nach einer Studie der Uni
347 Bamberg bleibt nur etwa jedes zweite bestellte Kleidungsstück im eigenen Kleiderschrank; der Rest geht zu-
348 rück an die Unternehmen. Das 2000 verabschiedete Fernabsatzgesetz ermöglicht genau dies: Innerhalb von
349 14 Tagen haben Verbraucher*innen das Recht ohne Angabe von Gründen vom Kaufvertrag zurück zu treten
350 und die erhaltene Ware als Retoure zurück zu schicken. Viele namhafte Unternehmen verzichten inzwischen
351 ganz auf Versandkosten einer solchen Retoure und zwar nicht, wie vielleicht naheliegend, um Verbrau-
352 cher*innen eine Freude zu bereiten. Je mehr Retouren ein Unternehmen abwickelt, um so billiger gestaltet
353 sich die einzelne Retoure. Große Unternehmen erhalten dadurch einen Anreiz möglichst viele Retouren zu
354 bearbeiten, um insgesamt die Preise zu drücken. Neben dem für Verbraucher*innen positiven Effekt, Pro-
355 dukte Zuhause in Ruhe begutachten zu können und sie problemlos wieder zurück zu schicken, entstehen aus
356 diesem Trend auch (internationale) Probleme, die einer politischen Auseinandersetzung bedürfen. Zwar ge-
357 ben Unternehmen an, dass bis zu 92% aller Retouren erneut verkauft werden, Produkte die jedoch aus ver-
358 schiedenen Gründen nicht verkauft werden (können) werden zum Großteil verschrottet. Neben der Umwelt-
359 belastung durch das Versenden der Retouren, entsteht so ein Berg aus Produkten, die in den Müll wandern,
360 obwohl z. Bsp. nur ein falsches Etikett verklebt wurde.

361 Doch warum ist das so? Das Problem: Selbst wenn Unternehmen ihre übrig gebliebenen Retouren als Sach-
362 spende z. Bsp. an gemeinnützige Unternehmen geben wollen, müssen sie auf diese Umsatzsteuer zahlen. Die
363 Folge: Die Verschrottung ist meist günstiger als die Spende. Dieses Dilemma führt maßgeblich dazu, dass
364 soziale, wie auch klimapolitische Potentiale verschenkt werden.

365 Bisherige Herangehensweisen und Vorschläge versuchten bereits Teilbereiche des Problems anzugehen; rei-
366 chen jedoch unserer Meinung nach nicht aus.

367 So verabschiedete das Kabinett im Februar 2020 eine Novelle zum Wirtschaftskreislaufgesetz auf Initiative
368 des Bundesumweltministerium unter Svenja Schulze. Laut ihr wird mit der neuen s. g. Obhutspflicht Sorge
369 getragen, dass Unternehmen die Entsorgung von Retouren und Restware reduzieren. Das Gesetz macht je-
370 doch auch Ausnahmen und zwar bei "unzumutbaren Mehrkosten". Solche entstehen jedoch nicht nur bei
371 Gefahrenlagen durch aufwändige Recyclingmaßnahmen (z.Bsp. bei batteriebetriebenen Elektronikartikeln),
372 sondern auch durch die Umsatzbesteuerung, die jedes Produkt, welches nicht verschrottet wird, erzeugt.
373 Denn Unternehmen, die Produkte als Sachspende abgeben, müssen auf diese Umsatzsteuer zahlen. Selbst
374 im Falle des Höchststeuersatzes, können sie sich von dieser gezahlten Umsatzsteuer lediglich einen Teil

375 zurückholen. Dann ist die Vernichtung oft günstiger. Die Auswirkung: Lediglich 2 Prozent aller Retouren wer-
376 den von Unternehmen gespendet; für Restposten fehlen verlässliche Zahlen ganz. Zusätzlich kritisieren di-
377 verse Umweltverbände, dass die Gesetzesnovelle konkrete Maßnahmen zur Abfallvermeidungszielen ver-
378 missen lässt. Diese könnten Unternehmen mit vergleichsweise geringem bürokratischem Mehraufwand dazu
379 zwingen, Nachhaltigkeitsstrategien außerhalb einer kapitalistischen Verwertungslogik zu entwickeln und sie
380 in die Verantwortung zu nehmen. So wird nicht nur eine Obhutspflicht angelegt, sondern gleichsam Druck
381 für Unternehmen aufgebaut, nachhaltiger und recyclingfreundlicher zu arbeiten.

382 Andererseits gibt es auch viele Fälle, in denen Spenden oder für einen symbolischen Wert verkaufte Waren
383 an Händler*innen gehen, welche keine gemeinnützigen, sondern profitorientierte Ziele verfolgen. Diese Un-
384 ternehmen bedienen einen Markt, der zuletzt stark wuchs und gute Intentionen von Verbraucher*innen aus-
385 nutzt. Diese nehmen an, Produkte vor der Verschrottung zu retten, tragen so aber (je nach Unternehmen,
386 bei dem gekauft wird) auch dazu bei, dass karitative Einrichtungen auf der Strecke bleiben und zumeist leer
387 ausgehen. Einzige Ausnahme: Gemeinnützige Organisationen wie die Tafel, die auf Lebensmittel spezialisiert
388 sind. Durch einen s. g. Billigkeitserlass sehen Finanzämter bei einigen Lebensmittelspenden teilweise von der
389 Umsatzsteuer ab, jedoch nur wenn Lebensmittel "aus mildtätigen Zwecken" gespendet werden. Eine einheit-
390 liche, gesetzliche Regelung fehlt auch hier.

391 **Wir Jungsozialist*innen kritisieren die verschwenderische Verwertungslogik des Kapitalismus und fordern:**

- 392 - Die Umsatzsteuer auf Sachspenden bei gemeinnützigen Organisationen abzuschaffen. Dadurch soll
393 dem Anreiz, Produkte zu verschrotten ein wirksames Mittel entgegengesetzt, sowie die Produktion
394 von Müll vermindert werden.
- 395 - Die Ergänzung dessen um verbindliche Abfallvermeidungsziele, bei deren Nicht-Einhaltung Unter-
396 nehmen finanziell in die Verantwortung genommen werden. So wird der momentanen Situation
397 nicht nur ein Dämpfer verpasst, sondern einen Riegel vorgeschoben. Dies soll sich als Ergänzung,
398 bzw. Verschärfung zur bereits im Kabinett beschlossenen Obhutspflicht verstehen

A6 Meine Familie, die Sucht und ich - Hilfe für Kinder in suchtblasteten Familien

399 Unsere jungsozialistische Drogenpolitik konzentriert sich seit langem darauf gesellschaftliche Stigmata aus
400 dem Weg zu räumen und dem restriktiven Charakter der momentanen Rechtslage einen progressiven Ent-
401 wurf gegenüber zu stellen. Für uns ist klar, dass die Kriminalisierung von Drogen weder den Suchtkranken
402 selbst, noch der Gesellschaft als Ganzes nützt. Doch neben dieser wichtigen grundsätzlichen Frage, bedarf es
403 auch einer jungsozialistischen Perspektive auf den Umgang mit suchtkranken Menschen im 'privaten' Raum.
404 Dieser Antrag versteht sich als ein Aufschlag Familienangehörigen, und im besonderen Kindern, von suchtkran-
405 kenen Menschen die Hilfe entgegenzubringen, die sie benötigen um mit der Lebensrealität von suchtkran-
406 ken Angehörigen klar zu kommen. Der Fokus liegt dabei also ausdrücklich nicht auf den Hilfen für Menschen,
407 die an einer Sucht erkrankt sind, sondern auf der notwendigen Unterstützung für ihre Angehörigen. Ersteres
408 führt über die hier geführte Debatte hinaus und bedarf insofern einer gesonderten Auseinandersetzung.

409 3 Millionen betroffene Kinder - und kaum Hilfe

410 Schätzungen zufolge lebt jedes fünfte bis sechste Kind in Deutschland in einer suchtblasteten Familie. Von
411 einer suchtblasteten Familie spricht man dann, wenn entweder ein oder mehrere Elternteile an einer Sucht
412 erkrankt sind. Eine der häufigsten Suchterkrankungen stellt dabei der Alkoholismus dar; laut repräsentativen
413 Studien sind in Deutschland über 1,6 Millionen Menschen süchtig nach Alkohol. Darüber hinaus sind über 2,3
414 Millionen Menschen süchtig nach Medikamenten. Die Sucht zieht sich dabei durch alle Gesellschaftsschich-
415 ten und Regionen.

416 Der größte Risikofaktor für eine Sucht sind suchtkranke Eltern. Es ist erwiesen, dass Kinder aus suchtblaste-
417 ten Familien ein sechsmal höheres Risiko haben, selbst einmal an einer Sucht zu erkranken. Darüber hinaus
418 weisen sie häufiger Probleme in der Schule auf und müssen meist auf eines der wichtigsten sozialen Siche-
419 rungsnetze verzichten: den familiären Zusammenhalt. Neben der psychischen Belastung durch die suchter-
420 krankten Elternteile, müssen diese Kinder schon früh Verantwortung für Geschwister, sich selbst und das/die
421 erkrankte Elternteil/e übernehmen. Eine 'normale' Kindheit erscheint da schnell unmöglich.

422 Ein Abschlussbericht - aber kein Abschluss?

423 Bereits 2017 setzte die Bundesregierung eine Arbeitsgruppe ein, die Handlungsmöglichkeiten zur Förderung
424 von Kindern in Familien mit suchtk- und/oder psychisch erkrankten Eltern erarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe,
425 welche auf Initiative der damaligen Bundesdrogenbeauftragten entstanden war, setzte sich dabei aus Ver-
426 treter*innen der Wissenschaft, der Sozialarbeit und des Kabinetts zusammen. Der Abschlussbericht, der im
427 Dezember 2019 beschlossen wurde, beinhaltete schließlich insgesamt 19 Empfehlungen. Nachdem der Ab-
428 schlussbericht durch das Kabinett beschlossen wurde, wurde jedoch sehr schnell eines klar: Es handelt sich
429 um einen Minimalkonsens, der zwar viele wichtige Punkte aufgreift, jedoch einige bedeutsame Probleme

430 außen vor lässt. Darüber hinaus lässt sich die Kritik formulieren, dass keinerlei Verbindlichkeit folgte, wie und
431 vor allem wann die im Abschlussbericht formulierten 'Empfehlungen' umgesetzt werden könnten. Der vor-
432 liegende Antrag versucht mit seinen Forderungen Lücken im Abschlussbericht zu füllen und dem entstande-
433 nen Umzustand entgegen zu wirken.

434 Besonders perfide: Besteht bei der an einer Sucht erkrankten Person innerhalb der eigenen Familie kein Ein-
435 geständnis über die eigene Krankheit, bleiben Kindern und Jugendlichen Hilfen beim Jugendamt vorenthal-
436 ten. Bisher ist die Vorlage eines Nachweises über eine s.g. "Not- und Konfliktlage" obligatorisch. Die Arbeits-
437 gruppe der Bundesregierung spricht deshalb vollkommen richtig die Empfehlung aus, dass dieser Nachweise
438 nicht länger von Nöten sein sollte, damit Kinder und Jugendliche sich auch gegen den Willen und das Wissen
439 ihrer Erziehungsberechtigten beim Jugendamt melden können und so die Hilfe bekommen, die ihnen zusteht.
440 Es finden sich einige gute Ansätze dieser Art im Abschlussbericht, im Folgenden soll näher auf die Lücken
441 eingegangen werden, so beispielsweise die finanzielle Hilfe für Betreuungs- und Therapieangebote. Diese
442 fordert der Abschlussbericht und schreibt die dafür notwendige Kompetenz den Kommunen zu und das in
443 zweierlei Form. Erstens sollen nur die Kommunen Antragsberechtigte sein um finanzielle Mittel aus Bundes-
444 und EU-Töpfen anzufordern und zweitens sollen die Kommunen Sorge tragen, dass Hilfsangebote vor Ort
445 ausreichend finanziert sind. Dies birgt vielseitige Probleme. Zunächst einmal führt die Antragsberechtigung,
446 die nur bei den Kommunen liegen soll, dazu, dass Hilfseinrichtungen nicht selbst finanzielle Mittel anfordern
447 können. Wenn in Kommunen kein ausreichendes Verständnis über die Problematik von suchtbelasteten Fa-
448 milien besteht, kann dies dazu führen, dass Hilfseinrichtungen finanzielle Mittel verwehrt bleiben, die eigent-
449 lich da wären und ihnen zustünden. Zweitens ist die finanzielle Lage der einzelnen Kommune im schlimmsten
450 Fall der Grund dafür, dass Hilfsangebote nicht oder zu gering finanziert werden können.

451 Brechen Hilfsangebote weg, bleibt betroffenen Kindern im besten Fall die Betreuung durch Sozialarbeiter*in-
452 nen an Schulen oder auch in Kindergärten. Dass diese jedoch nicht die Regel sind und in manchen Regionen
453 Sozialarbeiter*innen nur stundenweise und befristet an Schulen angestellt sind, bedeutet für Kinder aus
454 suchtbelasteten Familien wieder einmal, dass sie im Stich gelassen werden.

455 Für den Fall, dass der suchterkrankten Person ihre Situation bewusst ist und sie sich in Therapie begeben
456 möchte, besteht ein weiteres Problem: die Rentenkasse, welche die Kosten für einen Therapieplatz der sucht-
457 erkrankten Person übernimmt, zahlt für Kinder bisher nur die Unterkunft und Verpflegung. Ein Therapieplatz
458 ist nicht vorgesehen. Diese Regelung geht vollkommen vorbei an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendli-
459 chen und muss schleunigst geändert werden!

460 Um die Gesamtsituation von Kindern und Jugendlichen in suchtbelasteten Familien zu verbessern fordern
461 wir Jungsozialist*innen:

- 462 ● die Empfehlungen des Abschlussberichtes vom Dezember 2019 umzusetzen. Lose Lippenbekennt-
- 463 nisse reichen uns nicht aus.
- 464 ● den gesetzlichen Anspruch auf Therapie für Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien.
- 465 Finanziell getragen werden kann dies etwa durch die Rentenkasse.
- 466 ● die Antragsberechtigung für finanzielle Förderung nicht nur den Kommunen zu überlassen. Wir
- 467 schließen uns den Forderungen der elften bundesweiten Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien
- 468 an: Benötigt wird ein umfangreiches Finanzierungskonzept, das unabhängig von der finanziellen Lage
- 469 der jeweiligen Kommune gewährleistet, dass Hilfsangebote ausreichend gefördert werden und so
- 470 die dringend benötigte Arbeit ausführen können. Dabei ist für uns klar: Ein gegenseitiges hin- und
- 471 herschieben der Verantwortung ist nicht akzeptabel!
- 472 ● dass die Länder ihrer Verantwortung gerecht werden in allen Bildungseinrichtungen eine ausrei-
- 473 chende sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten. Dabei können befristete Arbeitsverträge nie
- 474 das passende Mittel sein.